

99020043044000, 99020043044000

Aufhebung der Bergbauerlaubnis beantragen

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/294173963/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99020043044000, 99020043044000
Leistungsbezeichnung I	Aufhebung der Bergbauerlaubnis beantragen
Leistungsbezeichnung II	Aufhebung der Bergbauerlaubnis beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	bergfrei, Bodenschätze, Aufsuchungserlaubnis, Markscheider, Berechtsame, Rohstoffe, Konzession, bergrechtliche Erlaubnis, Gegenständliche Aufsuchung, Bodenschatz, Ausbeuten, Gewerbliche Erlaubnis, Großräumige Erlaubnis, Markscheide, Großräumige Aufsuchung, Claim, Aufsuchung, Wissenschaftliche Aufsuchung, Lagerstätte, Lizenz, Bergbaugenehmigung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Bodenschutz (020)
Verrichtungskennung	Aufhebung (044)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Bauverfahren (2050500), Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.09.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/_19.html
Teaser	Wenn Sie mit Ihrem Betrieb im Bergbau tätig sind und Ihre Erlaubnis zum Aufsuchen von Bodenschätzen aufheben möchten, dann können Sie dies bei der zuständigen Behörde beantragen.
Volltext	Mit einer bergrechtlichen Erlaubnis, auch Aufsuchungserlaubnis genannt, dürfen nur Sie als Einziger in einem festgelegten Gebiet und während eines vorgeschriebenen Zeitraums bestimmte Rohstoffe aufsuchen. Sie können diese Erlaubnis vollständig oder teilweise, und zwar gegenständlich oder räumlich aufheben lassen. Dazu müssen Sie einen Antrag bei der zuständigen Bergbehörde stellen. Sie müssen keine Gründe für eine Aufhebung angeben. Es gibt 3 Arten von bergrechtlichen Erlaubnissen: • Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken: ausschließliches Recht, um Lagerstätten zu entdecken und ihre Ausdehnung festzustellen, • Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken: ausnahmslos für Forschungszwecke und • Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung: um Kennwerte von möglichen Vorkommen zu ermitteln. Die bergrechtliche Erlaubnis erstreckt sich auf so

Modul
Sachverhalt

genannte bergfreie Bodenschätze, die von besonderer gesamtwirtschaftlicher Bedeutung sind. Hierzu zählen unter anderem Energierohstoffe wie Stein- und Braunkohle oder Erdöl und Erdgas, aber auch Edel- und Buntmetalle sowie Salze. Das Gebiet, auf das sich die Erlaubnis bezieht, ist an der Erdoberfläche begrenzt und erstreckt sich theoretisch bis zum Erdmittelpunkt.

Erforderliche Unterlagen

Aufhebungsantrag

Voraussetzungen

Sie müssen eine bergrechtliche Erlaubnis zur Aufsuchung von bergfreien Bodenschätzen besitzen.

Kosten

Gebühr: 136€ - 680€
 Zahlungsweise: Überweisung Zuzüglich zu den Gebühren kommen die Kosten zur Bekanntmachung.
<https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-VwGebVSH2018rahmen>

Verfahrensablauf

Sie können die Aufhebung Ihrer Erlaubnis online über die Plattform „BergPass“ oder schriftlich bei Ihrer zuständigen Bergbehörde beantragen.

Aufhebung Ihrer Erlaubnis online beantragen:

- Rufen Sie die OnlinePlattform „BergPass“ auf und melden Sie sich an. Für die Anmeldung benötigen Sie eine BundID und einen Personalausweis oder Aufenthaltstitel mit aktiver Online-Ausweisfunktion.
- Rufen Sie den Antrag auf und füllen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß aus.
- Laden Sie die erforderlichen Unterlagen als Datei hoch und senden Sie den Antrag ab.

Aufhebung Ihrer Erlaubnis schriftlich beantragen:

- Setzen Sie sich mit Ihrer zuständigen Bergbehörde in Verbindung und stimmen Sie die erforderlichen Antragsunterlagen ab.
- Reichen Sie den Antrag und alle erforderlichen Unterlagen ein.

Weitere Verfahrensschritte:

- Die zuständige Behörde prüft Ihren Antrag und die

Modul
Sachverhalt

eingereichten Unterlagen. Sollten Unterlagen fehlen, wird sich die Behörde mit Ihnen in Verbindung setzen.

- Sie erhalten einen Bescheid per Post, in dem Ihnen die Aufhebung Ihrer Erlaubnis bestätigt wird. Zusätzlich wird der Bescheid elektronisch in das jeweilige Postfach (BundID oder ELSTER Unternehmenskonto) vorab zugestellt und in BergPass eine Info angezeigt.
- Sie erhalten außerdem einen Kostenbescheid. Bezahlen Sie die Gebühren.

Bearbeitungsdauer

1 - 3 Monat(e)
 Die Bearbeitungsdauer ist einschließlich der Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsblatt.

Frist
weiterführende Informationen

<https://www.lbeg.niedersachsen.de/bergbau/bergbauberechtigungen/bergbauberechtigungen-807.html>
https://www.lbeg.niedersachsen.de/wir_ueber_uns_service/organisationsplan/organisationsplan-916.html
<https://www.lbeg.niedersachsen.de/startseite/>
<https://www.lbeg.niedersachsen.de/bergbau/bergbauberechtigungen/bergbauberechtigungen-807.html>
https://www.lbeg.niedersachsen.de/wir_ueber_uns_service/organisationsplan/organisationsplan-916.html
<https://www.lbeg.niedersachsen.de/startseite/>

Hinweise
Rechtsbehelf

- Widerspruch, der von der zuständigen Bergbehörde bearbeitet wird
- gegebenenfalls anschließende Klage beim Verwaltungsgericht

Kurztext

- Bergbau Erlaubnis Aufhebung
- Vorgelagertes Verfahren zur Erkundung (Aufsuchung) bestimmter (bergfreier) Rohstoffe (Bodenschätze) in einem festgelegten Gebiet (Aufsuchungsfeld).
- definiert eine Fläche, in der ausschließlich der Erlaubnisinhaber das Recht zur Erkundung (Aufsuchung) des oder der erteilten bergfreien Bodenschatzes/Bodenschätze hat
- Erlaubnis kann auf Antrag ganz oder teilweise aufgehoben werden. Dies kann räumlich oder bei mehreren Bodenschätzen auch gegenständlich sein
- Gründe müssen nicht genannt werden

Modul	Sachverhalt
	• Beantragung über Online-Portal „BergPass“ oder direkt bei der zuständigen Bergbehörde • Zuständig: Bergbehörde des Bundeslandes, in dem das Erlaubnisfeld liegt
Ansprechpunkt	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Clausthal-Zellerfeld (zuständige Bergbehörde auch für Schleswig-Holstein)
Zuständige Stelle	
Formulare	Schriftform erforderlich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Applying for revocation of the mining permit, Aufhebung der Bergbauerlaubnis beantragen